



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Mömbris
Herrn Bürgermeister Felix Wissel
Schimborner Straße 6
63776 Mömbris

E: 3.11.16 Wh

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RUF 20-3481-13-6
Herr Schlör

Telefon (09 31) 380-1200
Telefax (09 31) 380-2200
Zi.-Nr. H209
bernd.schloer@reg-ufr.bayern.de

Datum
02.11.2016

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern; Zuwendungen an den Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand: 01.06.2015
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014, Nr. 12
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 22. November 2012, Nr. 4.3
- Empfangsbekanntnis

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligt die Regierung von Unterfranken dem Markt Mömbris als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

256.910,00 €

(i. W.: Zweihundertsechsfünzigtausendneunhundertzehn Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 285.456,00 € (Anteilsfinanzierung).

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr

13:30 - 15:00 Uhr

Fr 8:30 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (StAnz Nr. 48/2012), die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Die Zuwendung darf zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommune an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber), zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet „Ortsteile Mömbris, Heimach, Hemsbach, Mensengesäß, Molkenberg, Rothengrund, Rappach, und Strötzbach“ des Marktes Mömbris, eingesetzt werden.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag des Marktes Mömbris vom 02.04.2015, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 13.04.2015, sowie
- das Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 26.09.2014 i. d. F. vom 11.02.2015.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen (Nr. 12 Abs. 4 i.V.m. Nrn. 1.1 und 1.2 BbR vom 10. Juli 2014).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** der Zustimmung der Regierung von Unterfranken.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Telekom Deutschland GmbH 285.456,00 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH 256.910,00 €

Eigenmittel des Marktes Mömbris 28.546,00 €

Gesamtfinanzierung 285.456,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 30.04.2015** und **endet am 15.11.2016**.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom **30.04.2015** erteilt.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss die Breitbandversorgung vollständig, d.h. im Falle des FTTB/ FTTH Ausbaus auch alle zu fördernden Hausanschlüsse, hergestellt sein und die Mittel abgerufen werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen wurde.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Markt Mömbris ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 / 4.3 BbR vom 22. November 2012) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die als Anlage beigefügte Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Markt Mömbris ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 4.3.7 BbR vom 22. November 2012 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Markt Mömbris ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden voraussichtlich wie folgt bereitgestellt:

im Haushaltsjahr 2016

256.910,00 €

Die Mittel können bis spätestens 15.11. des Haushaltsjahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden. Die Auszahlung ist bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen. Dem ersten Auszahlungsantrag ist eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrags beizufügen. Sobald erkennbar ist, dass im aktuellen Haushaltsjahr Mittel nicht mehr zu Auszahlungen kommen können, ist dies der Regierung von Unterfranken unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Über etwaige Übertragungen innerhalb der Projektlaufzeit wird nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert entschieden. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/13/anbest-k_auszahlung_-_antrag.pdf) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erstmals ausgezahlt wird, wenn der **Fördersteckbrief** (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de **veröffentlicht** ist.

Des Weiteren behalten wir uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/bayho/muster_4_zu_art_44_bayho_-_verwendungsnachweis.pdf) im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 6.4 BbR vom 22. November 2012 bzw. Nr. 7.4 BbR vom 10. Juli 2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt der Markt Mömbris ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber haftet sie insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

5.7 Mitteilung an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Der Markt Mömbris wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

6. Hinweis

Der Förderhöchstbetrag für den Markt Mömbris beträgt insgesamt 670.000 ,00 €. Unter Berücksichtigung des Startgeldes Netz und des mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses von 256.910,00 € verbleibt der Gemeinde für eventuelle künftige Maßnahmen damit eine mögliche Fördersumme von 431.090,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbe-

helfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident